



Niedersachsen. Klar.

**Antworten auf häufig gestellte Fragen rund ums Sporttreiben
Nach geltenden allgemeinen Vorgaben der niedersächsischen Verordnung
zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus in Bezug auf die
kontaktlose sportliche Betätigung im Freien.**

Mit wie vielen Personen darf trainiert werden?

Bei der Zahl der Trainierenden auf den Sportanlagen gibt es keine pauschale Begrenzung. Entscheidend ist der Abstand zwischen den einzelnen Personen (zwei Meter).

Gibt es die für Freiluftsportanlagen geltenden Regeln?

Alle Sportlerinnen und Sportler müssen auf Freiluftsportanlagen bitte unbedingt die folgenden Regeln einhalten:

- ausreichend großer Abstand zwischen allen Personen (mind. zwei Meter)
- kontaktfreie Durchführung aller sportlichen Betätigungen
- konsequente Einhaltung von Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen
- Umkleidekabinen bleiben geschlossen
- Bekleidungswechsel und Körperpflege bitte zu Hause erledigen
- Vermeidung von Engpässen und Warteschlangen vor dem Eingang
- Nutzung von Gemeinschaftsräumen bleibt leider ebenfalls untersagt
- Keine Zuschauer! (Auch begleitende Eltern bitte möglichst draußen warten oder mit großem Abstand zum Sportgeschehen)

Was ist mit Sportmaterial und Geräteräumen?

Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürften von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes (zwei Meter!) am besten einzeln betreten werden. Die Hygieneanforderungen müssen aber auch dort eingehalten werden, insbesondere sollte auf die regelmäßige Desinfektion von benutzten Sport- und Trainingsgeräten geachtet werden.

Muss ich eine Maske tragen?

Nein, bei der sportlichen Betätigung im Freien muss keine Maske getragen werden. Die sportliche Betätigung ist zulässig, wenn die Ausübung kontaktlos erfolgt und zu jeder Zeit ein Abstand von 2 Metern eingehalten wird.